

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1967	Nummer 146
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	5. 9. 1967	RdErl. d. Innenministers Nachweis der Staatsangehörigkeit für Medizinalpersonen	1758
2370	4. 10. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Vertragsmuster zu den Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen	1758
7831	4. 10. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)	1758

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
	Personalveränderung 1760
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
5. 10. 1967	Bek. — Studienkurs der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit 1760
	Landtag Nordrhein-Westfalen
	Tagesordnung für die 22. Sitzung (18. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen, am Dienstag, dem 24. Oktober 1967, in Düsseldorf, Haus des Landtags 1761
	Hinweis
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 42 v. 13. 10. 1967 1762

I.

21220

**Nachweis der Staatsangehörigkeit
für Medizinalpersonen**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1967 — VI A 2 — 50.10.00

Als förmlicher Nachweis für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist im Inland der Staatsangehörigkeitsausweis vorgesehen. Auf die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises kann jedoch verzichtet werden, wenn die Personalangaben und der Lebenslauf in Verbindung mit der Vorlage eines Bundespersonalausweises oder eines deutschen Reisepasses keinen Anlaß zu Zweifeln an der deutschen Staatsangehörigkeit bieten.

Entsprechendes gilt für den Fall, daß es sich um einen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG handelt, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. In Zweifelsfällen kann hier der förmliche Nachweis durch die Urkunde über die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit geführt werden (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1958 — SMBl. NW. 102).

In der Prüfungsniederschrift ist ein Vermerk aufzunehmen, in welcher Weise der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit geführt worden ist.

Dieser Verfahrensgrundsatz ist bei folgenden Vorschriften anzuwenden:

1 Ärzte

- 1.1 Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1857)
§§ 3 Abs. 1 und 2
- 1.2 Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1965 (BGBl. I S. 447)
§§ 13 Abs. 4, 22 Abs. 3, 31 Abs. 3, 38 Abs. 1

2 Zahnärzte

- 2.1 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560)
§§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 1
- 2.2 Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 417)
§§ 9 Abs. 4, 19 Abs. 3, 26 Abs. 3, 34 Abs. 1
- 2.3 Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 17. Dezember 1952 (BAnz. Nr. 246/1952)
§ 8 Abs. 2 Nr. 1
- 2.4 Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 16. Februar 1954 (BGBl. I S. 19)
§ 8 Abs. 1 Nr. 1

3 Apotheker

- 3.1 Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1118), geändert durch Verordnung vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1939)
§ 3 Nr. 1
- 3.2 Gesetz über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 697)
§ 2 Abs. 1 Nr. 1

4 Heilpraktiker

- 4.1 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259)
§ 2 Abs. 1 Buchst. b)

— MBl. NW. 1967 S. 1758.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues**Vertragsmuster zu den Bestimmungen über die Förderung
des sozialen Wohnungsbaues
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 10. 1967 — III A 1 — 4.028 — 4894/67

Die RdErl. v. 14. 10. 1963, v. 22. 11. 1965 u. v. 6. 6. 1966 (SMBl. NW. 2370) werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 1758.

7831

**Durchführung der Ausfuhr-Verordnung
Rinder und Schweine (EWG)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 10. 1967 — II C 2 — 2570 — 588

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Zustimmung des Bundesrates am 10. Juli 1967 eine Verordnung zur Änderung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) erlassen, die im Bundesgesetzblatt I auf Seite 714 veröffentlicht ist. Zur Durchführung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 715) in der nunmehr geltenden Fassung vom 10. Juli 1967 hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten insbesondere wegen der Ausstellung der geforderten Gesundheitsbescheinigungen folgende erläuternde Hinweise gegeben:

1. Zu § 2 der Verordnung:

Bei der Ausfuhr in Mitgliedstaaten der EWG müssen die Tiere von der jeweils zutreffenden Gesundheitsbescheinigung der Anlage I begleitet sein und den darin gestellten Anforderungen entsprechen. Einer besonderen Einfuhrgenehmigung seitens des Bestimmungslandes bedarf es nicht (Vorschriften von Transitländern, die nicht Mitgliedstaaten der EWG sind, bleiben hiervon unberührt). Zusätzlich zu den in den Gesundheitsbescheinigungen enthaltenen Anforderungen können Mitgliedstaaten nach Artikel 8 der Richtlinie des Rates der EWG vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (64/432/EWG) — AB Nr. 121 vom 29. Juli 1964 S. 1977/64 — in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 25. Oktober 1966 (66/600/EWG) — AB Nr. 192 vom 27. Oktober 1966 S. 3294/66 — (Richtlinie) weitere Bedingungen oder Maßnahmen treffen

- a) die in Zusammenhang stehen mit der Verabreichung von Antibiotika, östrogenen oder thyreostatischen Stoffen an Rinder und Schweine,
- b) bei der Einfuhr von Zucht- und Nutztieren, die für Ausstellungen bestimmt sind, oder von Nutztieren, die für Besamungsstationen bestimmt sind, und
- c) für weniger als 15 Tage alte Zucht- und Nutztier.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten nach Art. 9 der Richtlinie auf Grund des Seuchenvorkommens in der Bundesrepublik in bestimmten Fällen vorübergehend die Einfuhr ganz oder teilweise beschränken oder verbieten.

Von Mitgliedstaaten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland getroffene Maßnahmen der oben genannten Art werde ich jeweils in geeigneter Weise bekanntgeben, sobald ich davon unterrichtet worden bin.

2. Zu § 3 der Verordnung:

Die Richtlinie sieht in Artikel 7 für bestimmte Fälle die Möglichkeit vor, daß Zucht-, Nutz- oder Schlachtrinder unter erleichterten Bedingungen eingeführt werden können. Die Einfuhr unter derart erleichter-

ten Bedingungen bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung des Bestimmungslandes. Die Genehmigung kann erteilt werden

- a) für den Einzelfall
- b) allgemein.

Von Mitgliedstaaten der EWG erteilte allgemeine Genehmigungen (Buchstabe b) für Einfuhren aus der Bundesrepublik werden von mir in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für EWG-Transitländer.

Der nach § 3 Abs. 1 vom Ausführer dem beamteten Tierarzt zu erbringende Nachweis ist im Falle der Genehmigung für den Einzelfall durch Vorlage derselben oder einer beglaubigten Abschrift zu führen; im Falle der allgemeinen Genehmigung kann der Nachweis durch Angabe der Fundstelle der Bekanntgabe erbracht werden.

3. Zu § 5 der Verordnung:

Im Sinne des § 5 Abs. 1 ist ein Markt amtlich zugelassen, wenn er für die Ausfuhr von Zucht- und Nutztieren oder von Schlachttieren in Mitgliedstaaten der EWG veterinärbehördlich zugelassen ist. Die Bestimmung der Behörde, die für die amtliche Zulassung der in § 5 Abs. 1 der Verordnung genannten Märkte zuständig ist, erfolgt nach Landesrecht. Gemäß Artikel 3 Abs. 8 der Richtlinie werden die Märkte von mir der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der EWG mitgeteilt; die zugelassenen Märkte gebe ich außerdem im Bundesanzeiger bekannt.

4. Zu Anlage I Muster Nr. 1:

- a) „Nr.“ (der Bescheinigung):
Die Eintragung ist fakultativ. Der ausstellende beamtete Tierarzt kann hier Eintragungen nach seinem eigenen Registriersystem vornehmen.
- b) „Versandland“:
Einzutragen ist „Bundesrepublik Deutschland“
- c) „Zuständiges Ministerium“:
Einzutragen ist „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn“.
- d) „Ausstellende Behörde“:
Einzutragen ist die Behörde, der der beamtete Tierarzt untersteht.
- e) Angaben zur Identifizierung der Tiere:
 - aa) „Sonstige Kennzeichen oder Beschreibung“:
Hier sind z. B. Farbmerkmale wie schwarz-bunt oder rot-bunt einzutragen, soweit diese nicht bereits in der Rassenbezeichnung enthalten sind.
 - bb) „Nr. und Anbringungsart“:
Außer der Nummer ist der Ort der Anbringung der Marke zu vermerken; in der BRD dürfte üblicherweise einzutragen sein „Ohr“ oder „Ohrmarke“ (in anderen Ländern ist z. B. die Anbringung der Marke an der After-schwanzfalte üblich).
- f) Zu V b im Zusammenhang mit Ziffer VI:
Auf die Ausführungen unter 2. wird hingewiesen.
- g) Zu V b zweiter Unterabsatz:
Im Falle, daß seitens eines anderen EWG-Mitgliedstaates die Möglichkeit der Serumimpfung gegen Maul- und Klauenseuche für die Einfuhr von Tieren aus der Bundesrepublik Deutschland allgemein genehmigt wird, werde ich mitteilen, welche in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Seren gegen Maul- und Klauenseuche in dem betreffenden Mitgliedstaat amtlich anerkannt werden. Bei Einzelgenehmigungen muß die amtliche Anerkennung des verwendeten Serums vom Ausführer nachgewiesen werden.
- h) Zu den Ziffern
 - V c Unterabsatz
 - V d dritter Unterabsatz

V d vierter Unterabsatz

V e Unterabsatz

Die in den vorstehenden Unterabsätzen geforderten Nachweise sind zwingend vorgeschrieben; die Streichung eines der Unterabsätze darf nur erfolgen, wenn alle Tiere, für die eine gemeinsame Gesundheitsbescheinigung ausgestellt wird, unter der jeweils für die einzelnen Nachweise angegebenen Altersgrenze liegen bzw. im Falle V d. vierter Unterabsatz, wenn keine Stiere oder im Falle V e keine milchgebenden Rinder unter den betreffenden Tieren vorhanden sind.

- i) Zu V d zweiter Unterabsatz im Zusammenhang mit Ziffer VI:
Auf die Ausführungen unter 2. wird hingewiesen.

- j) Zu V g zweiter Unterabsatz:

Für Tiere, die auf einem Markt erworben worden sind, muß die Bezeichnung des amtlich zugelassenen Marktes eingetragen werden. Auf die Ausführungen unter 3. wird hingewiesen; andere Märkte dürfen nicht eingetragen werden.

Einzutragen ist der Markt mit der Bezeichnung, unter der er in der Bekanntmachung der veterinärbehördlich zugelassenen Märkte für die Ausfuhr von Zucht- und Nutztieren nach Mitgliedstaaten der EWG vom 4. April 1966 (BANz. Nr. 70 vom 14. April 1966) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht worden ist. Bei der Bezeichnung des Marktes ist die Beifügung der Ortsangabe ausreichend, auf Straße und Hausnummer kann verzichtet werden.

- k) Zu V h:

„Amtlich zugelassene Desinfektionsmittel“ sind die auf Grund viehseuchenrechtlicher Vorschriften und der Vorschriften über die Desinfektion bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen zu verwendenden Mittel.

5. Zu Anlage I Muster Nr. 2:

- a) Soweit Eintragungen und Regelungen denen des Musters Nr. 1 entsprechen, wird auf die Ausführungen unter 4. verwiesen.
 - b) Zu V b zweiter Unterabsatz:
Einer Genehmigung des Bestimmungslandes bzw. des Transitlandes für diese Möglichkeit der MKS-Schutzimpfung bedarf es nicht (vergl. auch Ziffer VI). Nach Artikel 3 Abs. 6 Buchst. a der Richtlinie sind die Anforderungen in diesem Unterabsatz nur erfüllt, wenn es sich um wiedergeimpfte Rinder aus Mitgliedstaaten handelt, in denen die Rinder jährlich gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft und bei Auftreten der Maul- und Klauenseuche systematisch abgeschlachtet werden. Für die Bundesrepublik Deutschland treffen diese Voraussetzungen zur Zeit nicht zu. Der Unterabsatz 2 ist daher zur Zeit in jedem Fall als „nicht zutreffend“ zu streichen.
 - c) Zu V g zweiter Unterabsatz:
Siehe Ausführungen zu 4. Buchstabe j mit der Maßgabe, daß es sich um Märkte handeln muß, die in der Bekanntmachung der veterinärbehördlich zugelassenen Märkte für die Ausfuhr von Schlachttieren nach Mitgliedstaaten der EWG vom 8. September 1966 (BANz. Nr. 173 vom 15. September 1966) in der jeweils geltenden Fassung bekanntgemacht worden sind.
- ### 6. Zu Anlage I Muster Nr. 3:
- a) Soweit Eintragungen und Regelungen denen des Musters Nr. 1 entsprechen, wird auf die Ausführungen unter 4. verwiesen.
 - b) Als „dauerhafter, die Identifizierung sichernder Stempelaufdruck“ gilt auch die Tätowierung.
 - c) Zu V d zweiter Unterabsatz:
Siehe Ausführungen zu 4. Buchstabe j.

7. Zu Anlage I Muster Nr. 4:

a) Soweit die Ausführungen unter 4. bis 6. hier zutreffen, wird auf sie verwiesen.

b) Zu V c zweiter Unterabsatz:

Siehe Ausführungen zu 5. Buchstabe c.

8. Soweit die die Gesundheitsbescheinigungen unterzeichnende beamtete Tierarzt die geforderten „Angaben über den Gesundheitszustand“ nicht aus eigener Kenntnis bescheinigen kann, können die Eintragungen auf Grund vorgelegter amtlicher Bescheinigungen vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, daß die vorgeschriebenen Fristen mit Bezug auf den Tag der Ausstellung der EWG-Gesundheitsbescheinigung eingehalten werden müssen. Der Nachweis der durchgeführten Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche kann auch auf Grund von Impfbescheinigungen praktischer Tierärzte bescheinigt werden, wenn den Bescheinigungen die notwendigen Angaben einwandfrei entnommen werden können.“

Der RdErl. v. 10. 12. 1965 (SMBl. NW. 7831) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 1753.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor Dr. H. Schnellenbach zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1967 S. 1760.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Studienkurs der Arbeits-
und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr
und Verkehrssicherheit**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 5. 10. 1967 — V. 2 53 — 34

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit in Köln veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und mir einen zweitägigen Studienkurs zu dem Thema:

„Die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen“.

Der Kurs soll den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle im Straßen-

verkehr tätig sind und auch privaten Interessenten Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiete der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

Im einzelnen werden folgende Themen behandelt:

Die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus medizinischer Sicht;

Die Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit durch Alkohol und Arzneimittel;

Die psychologische Seite der Fahreignung;

Möglichkeiten der Behandlung von Mehrfachtätern im Straßenverkehr;

Die Problematik des Führerscheins auf Lebenszeit;

Wege zur Verbesserung der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis?

Um den Teilnehmern die Anreise zu erleichtern, wird der Kurs durchgeführt

in **Köln**

vom 2. bis 3. November 1967 im Camphausensaal der Industrie- und Handelskammer Köln, Unter Sachsenhausen 14—26, Telefon: 23 34 51;

in **Dortmund**

vom 9. bis 10. November 1967 im Haus der Handwerksförderung, Dortmund, Schliepstr. 8, Tel.: 57 11 51.

Die Teilnehmergebühr für den Gesamtkurs beträgt

für Angehörige der Mitgliedsstädte 25,— DM

für Nichtmitglieder 35,— DM.

Die Gebühr für die Tageskarte beträgt

für Angehörige der Mitgliedsstädte 15,— DM

für Nichtmitglieder 20,— DM.

Die schriftliche Anmeldung und Einzahlung der Teilnehmergebühr werden bis spätestens

25. Oktober für Köln,

2. November für Dortmund

erbeten.

Die Einzahlung der Teilnehmergebühren wird auf das Konto des Veranstalters 65—551 132 bei der Dresdner Bank in Köln erbeten.

Auskunft über nähere Einzelheiten erteilt das Sekretariat der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, 5 Köln-Lindenthal, Classen-Kappellmann-Straße 1a, Telefon: 41 77 22 und 42 11 34, das auch die Anmeldungen entgegennimmt.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an diesem Kurs zu ermöglichen.

— MBl. NW. 1967 S. 1760.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 22. Sitzung (18. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen.
am Dienstag, dem 24. Oktober 1967, in Düsseldorf, Haus des Landtags
Beginn der Plenarsitzung 10.30 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	463	Fragestunde	
		I. Gesetze a) Gesetze in 2. Lesung	
2	464 377	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biggetalsperre- gesetzes Berichterstatter des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft: Abg. Dr. Peters (CDU) b) Gesetze in 1. Lesung	
3	460	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Broichweiden und Haaren, Land- kreis Aachen	
4	461	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbe- freiung für Grunderwerb bei der Stilllegung von Stein- kohlenbergwerken (GrEST-Stillegungsgesetz)	
5	462	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkrei- ses Unna	
6	459	Abgeordnete der Fraktionen der SPD und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	
		II. Ausschlußberichte	
7	465	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1967 im Betrage von 10 000 DM und darüber	
8	467 165	Rechnungsprüfungsausschuß: Landeshaushaltsrechnung 1964 mit dem Bericht des Lan- desrechnungshofes über die Ergebnisse der Rechnungs- prüfung für das Rechnungsjahr 1964 und der Stellung- nahme der Landesregierung zu dem Bericht Berichterstatter: Abg. Pieper (CDU)	
9	466	Justizausschuß: Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des § 18 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258), soweit der Wegfall des Kinderzuschlags an die Eheschließung des Beamtenkindes geknüpft wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte seinem in Ausbildung befindlichen Kind trotz der Eheschließung weiterhin zum Unterhalt verpflichtet ist — Aussetzungs- und Vorlage- beschluß des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen vom 3. November 1966 — 1 K 567/66 — und Verfassungsbeschwerde des Fabrikanten Hubert Grande- rath, Düsseldorf, Florastraße 75, gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Mai 1967 — 2 U 77/65 — 1 BvR 306/67 —	
		III. Petitionen	
10	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 11 —	

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 42 v. 13. 10. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
112 1110	4. 10. 1967	Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz)	168
204	4. 10. 1967	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	168
301	25. 9. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Binnenschiffsregisters vom 12. Mai 1962 (GV. NW. S. 268)	169
	22. 9. 1967	Bekanntmachung in Enteignungssachen	169
	28. 9. 1967	Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	170

— MBl. NW. 1967 S. 1762.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.